

Hygienerahmenkonzept des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur für die Durchführung religiöser und weltanschaulicher Veranstaltungen in Brandenburg

Religiöse Veranstaltungen dürfen nach § 10 der 2. Sars-CoV-2-EindV durchgeführt werden, wenn durch organisatorische Maßnahmen folgendes sichergestellt ist:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Teilnehmenden,
2. die Erfassung der Personendaten aller Teilnehmenden in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
3. die Einhaltung des Abstandsgebots mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter verringert werden kann; auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen,
4. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
 - a) beim Gemeindegesang die Einhaltung eines Abstands von mindestens 2 Metern zwischen allen Teilnehmenden,
 - b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Teilnehmenden; die Tragepflicht gilt nicht für Teilnehmende, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird,
 - c) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.

Die Veranstalter sind gehalten, individuelle Hygienekonzepte zu erstellen, die den örtlichen Verhältnissen und spezifischen liturgischen Bedürfnissen Rechnung tragen und der Vermeidung von Ansteckungsquellen dienen.

Die folgenden Maßgaben sollen bei der Durchführung religiöser Veranstaltungen beachtet werden:

Abstandsgebot:

Teilnehmende müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern in Innenräumen sowie beim Betreten und Verlassen des Gebäudes einhalten. Ausnahmen gelten wie unter Nr. 3 und 4 a und b ausgeführt. Das Abstandsgebot gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, für Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, für Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder ein gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht besteht.

Teilnehmendenbeschränkung, Zutrittssteuerung:

Die Höchstzahl der Teilnehmenden ergibt sich aus den konkreten örtlichen Gegebenheiten, insbesondere aus der Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen und Hygienestandards. Sie soll vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung festgelegt werden. Die Veranstalter sind gehalten, einen präzisen Sitz- und Raumnutzungsplan zu erstellen. Soweit festes Mobiliar vorhanden ist, sollen die

besetzbaren Plätze in einer für die Teilnehmenden verständlichen Weise gekennzeichnet werden. Wenn eine mobile Bestuhlung erfolgen kann, sollen die Stühle in einer Weise aufgestellt werden, dass die Abstände eingehalten werden können. Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen des Gebäudes soll abstandsgerecht geregelt werden. Die Laufwege sollen möglichst nur in eine Richtung geplant werden, um gegenläufigen Verkehr zu vermeiden. Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln sowie möglichst verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen. Der Zugang zu den sanitären Anlagen und deren Nutzung ist unter Wahrung des Mindestabstands zu regeln.

Grundsätzlich sollten sich Personen so kurz wie möglich in Innenräumen aufhalten. Körperkontakt soll unterbleiben. Interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Touchscreens usw.) sollten vermieden werden. Die Türen sollen vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung geöffnet sein, um Kontakte zur manuellen Türöffnung zu vermeiden.

Bei jeder religiösen Veranstaltung ist mindestens eine verantwortliche Person anwesend, die auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Teilnehmenden bei Zutritt, während der Veranstaltung und bei Verlassen des Gebäudes sowie auf Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung achtet. Der Zugang ist in geeigneter Weise zu steuern. Die Teilnehmenden sind zu zählen; bei Erreichen der Höchstteilnehmerzahl ist weiteren Personen der Zutritt zu verwehren. Es empfiehlt sich, Abstandsmarkierungen vorzunehmen und Wartebereiche in- und außerhalb der Einrichtung auszuweisen.

Mund-Nasen-Bedeckung:

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind Mund-Nasen-Bedeckungen während der gesamten Aufenthaltsdauer im Gebäude zu tragen. Hiervon besteht die in Nr. 4 b genannte Ausnahme.

Datenerfassung:

Die Personendaten der Teilnehmenden sind in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung zu erfassen. In dem Kontaktnachweis sind der Vor- und Familienname, die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der betreffenden Person aufzunehmen. Die betreffende Person hat ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Der Veranstalter hat die Angaben auf Plausibilität zu kontrollieren sowie sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Er darf den Kontaktnachweis ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften nutzen. Der Kontaktnachweis ist für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist der Kontaktnachweis zu vernichten oder zu löschen.

Gesang:

Gemeindegesang und Chorgesang sind bei Beachtung des Abstandsgebots nach Nr. 4a möglich. Bei länger anhaltendem Gesang oder bei intensiver Artikulation sollte der Mindestabstand auf 4 Meter vergrößert werden. Auch Instrumentalmusik ist möglich. Die Musikerinnen und Musiker sollen hierbei einen Abstand von mindestens 2 Metern zur nächsten Person einhalten, bei Einsatz von Blasinstrumenten soll der Abstand in Blasrichtung 3 Meter zur nächsten Person betragen.

Lüftung:

Vor und nach jedem Gottesdienst ist der Raum gründlich zu lüften. Der Austausch der Raumluft und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft sind anzustreben. Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass der Umluftanteil reduziert wird, wenn möglich HEPA Filter eingebaut und regelmäßig gewechselt werden. Klimaanlage mit Frischluft sollten genutzt werden. Der Frischluftanteil sollte möglichst hoch sein. Reine Raumluftumwälzungsanlagen müssen gänzlich ausgeschaltet oder mit HEPA Filtern ausgestattet werden. Die Belüftung sollte spätestens 45 Minuten

vor Beginn der Veranstaltung /Öffnung der Räume beginnen. Es sollte mindestens einmal in der Stunde eine Stoßlüftung und –sofern möglich -Querlüftung durch geöffnete Fenster und Türen über mehrere Minuten durchgeführt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass nicht in Räume gelüftet wird, die ihrerseits nicht oder schlecht zu lüften sind (z.B. keine Lüftung in Flure ohne eigene zu öffnende Fenster). Die Nutzung von CO2 Sensoren im Lüftungsmanagement (Ziel CO2 Konzentration 1000 ppm) sollte erwogen werden (Stellungnahme Kommission Innentraumlufthygiene am Umweltbundesamt).

Sonstiges:

Die religiösen Veranstaltungen sollten nicht länger als 60 Minuten dauern. Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im betreffenden Landkreis sollte die Dauer der religiösen Veranstaltung auf 40 Minuten begrenzt werden. Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID 19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden, dürfen das Gebäude nicht betreten. Darauf soll im Eingangsbereich sowie im Internet hingewiesen werden. Personen mit chronischen Atemwegserkrankungen, die keinen Mund Nase Schutz tragen können, setzen sich und andere einem erhöhten Infektionsrisiko aus. Der Veranstalter sollte ihnen daher vom Besuch der Veranstaltung abraten.

In den Einrichtungen, insbesondere in den Sanitärräumen, sind Desinfektionsmittel, Gelegenheiten zum Händewaschen, Seife sowie Einmalhandtücher in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Aushänge mit den Regeln zu Händehygiene und Husten-und-Nies-Etikette sollen deutlich sichtbarangebracht werden.

Anbieter weltanschaulicher Veranstaltungen wie humanistischer Feiern stehen den Anbietern religiöser Veranstaltungen gleich. Für die Durchführung weltanschaulicher Veranstaltungen gilt das Vorstehende entsprechend.